

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/6/21 99/20/0462

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3 idF 1998/I/158:

AVG §13 Abs3;

AVG §63 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/10/0154 E 18. Dezember 2000 RS 1

Stammrechtssatz

§ 13 Abs 3 AVG idF BGBI 1998/I/158 stellt im Gegensatz zur bis dahin geltenden Rechtslage nicht mehr auf Formgebrechen ab, sondern ganz allgemein auf "Mängel". Damit sind auch solche Mängel, die bisher zur Zurückweisung zu führen hatten, wie etwa das Fehlen eines begründeten Berufungsantrages, einer Verbesserung zuzuführen. Fehlt ein begründeter Berufungsantrag, ist die Berufung nach § 13 Abs. 3 AVG zur Verbesserung zurückzustellen (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. August 2000, 99/05/0041).

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Bejahung Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999200462.X01

Im RIS seit

10.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at